

Ausschuss Steuern

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

ST-2021-020

29. November 2021
le/ak

Forschungszulagengesetz (FZulG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an die letzte Sitzung des bbs-Steuerausschusses möchten wir Sie mit diesem Rundschreiben über das Forschungszulagengesetz (FZulG) informieren.

Zum 1. Januar 2020 ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz, FZulG) in Kraft getreten. Das Gesetz ermöglicht die steuerliche Begünstigung von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE) von in Deutschland steuerpflichtigen **Unternehmen – unabhängig von Größe, Rechtsform und Branche**.

Anders als bei der klassischen, direkten Projektförderung besteht ein **Rechtsanspruch** auf die Förderung, wenn die Bedingungen der Forschungszulage erfüllt sind. Anspruchsberechtigt sind Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuergesetzes, die nicht von der Besteuerung befreit sind und FuE-Vorhaben durchführen. Die Forschungszulage ist unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation des Unternehmens.

Gefördert werden **eigenbetriebliche Forschung, Auftragsforschung sowie Forschung als Kooperation** mit einem oder mehreren anderen Unternehmen oder mit einer oder mehreren Einrichtungen(en) für Forschung und Wissensverbreitung (z.B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen).

Die im Rahmen der Forschungszulage förderfähigen **Personalaufwendungen** setzen sich aus Löhnen und Gehältern der mit dem begünstigten FuE-Vorhaben betrauten Mitarbeitenden zusammen. Förderfähig sind auch Eigenleistungen eines Einzelunternehmers.

Der **förderfähige Gesamtbetrag** pro Geschäftsjahr und Unternehmen ist auf 2 Mio. Euro begrenzt. Die Zulage besteht aus einem **Zuschuss in Höhe von 25%** der entstandenen förderbaren Kosten (max. = 500.000 Euro). Die Forschungszulage wird auf die nächste Steuerfestsetzung angerechnet und ausgezahlt, soweit sie die festgesetzte Steuer übersteigt.

Für Aufwendungen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. Juni 2026 entstanden sind bzw. entstehen, wurde der förderfähige Betrag im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets auf jährlich 4 Mio. Euro erhöht. Die maximale Höhe der Fördermittel beträgt daher 1 Mio. Euro pro Geschäftsjahr.

Das **Antragsverfahren** für die Gewährung der Forschungszulage ist **zweistufig**. Es unterteilt sich in die Beantragung der FuE-Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ | <https://www.bescheinigung-forschungszulage.de/>) und den sich anschließenden Antrag auf Forschungszulage beim jeweils zuständigen Finanzamt.

Weitere Einzelheiten zur Forschungszulage können Sie dem beigefügten Info-Flyer der BSFZ entnehmen (**Anlage a**).

Ebenfalls hinweisen möchten wir Sie auf die **Roadshow** der BSFZ und des BMF (<https://www.bescheinigung-forschungszulage.de/veranstaltungen>). Hier wird in Online-Seminaren alles Wichtige rund um die steuerliche Forschungsförderung erläutert. Im Anschluss gibt es die Möglichkeit, Fragen zu adressieren. Die Teilnahme ist kostenlos. Die nächste Roadshow findet am 09.12.2021, 10:30 - 12:00 Uhr statt. Anmeldungen sind über den oben genannten Link möglich.

In einem kürzlich veröffentlichten Schreiben geht das BMF auf Fragen ein, die bis zum jetzigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem Forschungszulagengesetz aufgetreten sind; enthalten sind neben Begriffsdefinitionen auch Beispielrechnungen. Sie erhalten das BMF-Schreiben zu Ihrer Information beigefügt (**Anlage b**).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Tanja Lenz
Reporting und Statistik

Anlagen